



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 22

Freitag, den 11. Juni

2010

INHALT:

**A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich**

Bekanntmachung über die Anberaumung eines Erörterungstermins .....	78
Berichtigung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege .....	78

**B Bekanntmachungen der Gemeinden**

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Hage für das Haushaltsjahr 2010 .....	80
---	----

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

### Bekanntmachung über die Anberaumung eines Erörterungstermins

Die Firma Aurich-Wiesmoor-Torfvertriebs-GmbH (AWT), Kanalstraße Nord 246, 26629 Großefehn, hat am 05.01.2010 beim Landkreis Aurich nach §§ 17 ff. des Nds. Naturschutzgesetzes –NNatG- vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, ber. S. 267); zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 368), die Genehmigung zum Abbau von Torf beantragt. Da die Antragsstellung vor dem 28.02.2010 erfolgte, finden die Vorschriften des NNatG in der Fassung vom 28. Oktober 2009 i. V. m. dem Niedersächsischen Gesetz zur landesweiten Umsetzung der mit dem Modellkommunengesetz erprobten Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume –NEKHG- vom 28.10.2009 Anwendung.

Die Antragsunterlagen für dieses Vorhaben haben öffentlich ausgelegen.

In dem anhängigen Genehmigungsverfahren hat die Genehmigungsbehörde, der Landkreis Aurich, die Stellungnahmen und Einwendungen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den anerkannten Naturschutzverbänden und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern (§ 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- i. V. m. § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG).

Der Erörterungstermin wird wie folgt festgesetzt:

**Dienstag, 22. Juni 2010, 10:00 Uhr**  
im Gebäude des Landkreises Aurich, Zimmer-Nr. 1.105 und 1.106, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- der Erörterungstermin nicht öffentlich ist,
- bei Ausbleiben eines Beteiligten am Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten nicht erstattet werden,
- eine Beteiligte oder ein Beteiligter sich durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann. Die schriftlich vorzulegende Vollmacht ist zu den Akten zu geben und ermächtigt zu allen das Verfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt (§ 14 Abs. 1 VwVfG),
- bei Bedarf die Erörterung nach Bekanntgabe während des Erörterungstermins an einem der darauffolgenden Werktagen (außer Samstag) an gleicher Stelle fortgesetzt wird.

Aurich, den 08.06.2010

Landkreis Aurich

Der Landrat

### Berichtigung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege

Die im Amtsblatt Nr. 21 vom 4. Juni 2010 wird wie folgt berichtigt:

#### Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege

Aufgrund des § 7 der Nds. Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 16.04.2010 folgende Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege beschlossen.

#### § 1

##### Gebührenpflicht

- (1) Die Betreuung von Kindern in der durch den Landkreis Aurich vermittelten Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII ist gebührenpflichtig. Diese Gebühr wird in Form eines Kostenbeitrags erhoben.
- (2) Die Dauer des Betreuungsverhältnisses und damit auch die Dauer der Gebührenpflicht werden im Bewilligungsbescheid bestimmt.
- (3) Als vermittelt gelten alle Tagespflegeverhältnisse für deren Kostentragung ein Antrag gestellt wurde und die Voraussetzungen den Vorschriften dieser Satzung und des § 23 ff. SGB VIII entsprechen.

#### § 2

##### Kostenbeitragsschuldner

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten des Kindes oder derjenige der die Betreuung veranlasst hat. Gemeinsam Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

#### § 3

##### Erhebungszeitraum und Fälligkeit der Gebühren

Für die Betreuung der Kinder in der Kindertagespflege wird ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben. Dieser Kostenbeitrag ist bis zum 5. jeden Monats im Voraus fällig. Bei Beginn oder Ende des Betreuungsverhältnisses im laufenden Monat erfolgt eine taggenaue Abrechnung. Der Monat wird mit 30 Tagen berechnet.

#### § 4

##### Höhe des Kostenbeitrags

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der vom Kreistag beschlossenen Gebührenstaffel in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Für die Berechnung der monatlichen Höhe des Kostenbeitrages wird das jeweilige Einkommen, das bewilligte Stundenkontingent, die jeweilige Haushaltsgröße auf der Grundlage von durchschnittlich 22 Betreuungstagen im Monat zu Grunde gelegt (sh. Anlage 1).
- (3) Für ein in Kindertagespflege betreutes 2. Kind wird der Kostenbeitrag um die Hälfte reduziert.
- (4) Für ein 3. und jedes weitere Kind in Kindertagespflege wird kein Kostenbeitrag erhoben.

**§ 5  
Einkommensermittlung**

- (1) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe das Einkommen nachzuweisen. Ohne den geforderten Nachweis erfolgt eine Einstufung in die höchste Einkommensstufe (sh. Anlage 1)
- (2) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung gelten die positiven Nettoeinkünfte aus den Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 Einkommenssteuergesetz (EstG), die sich aus dem Bruttoeinkommen abzüglich der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Abzüge ergeben bzw. der Gewinn. Ein Ausgleich mit Verlusten aus den anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig.
- (3) Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Jahreseinkommens ist die jeweilige Einkommenssituation zu Beginn der Tagespflege. Bei wesentlichen Änderungen der Einkommensverhältnisse behält sich der öffentliche Träger der Jugendhilfe vor, den Kostenbeitrag aus eigener Veranlassung oder auf Antrag des Pflichtigen neu zu berechnen. Wesentlich ist die Änderung, wenn durch die Veränderung der Einkommensverhältnisse eine andere Stufe nach der Anlage 1 erreicht wird. Veränderung des Einkommens sind unverzüglich durch den Kostenbeitragsschuldner anzuzeigen.
- (4) Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.
- (5) Der Landkreis Aurich ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern bzw. des Elternteils regelmäßig zu überprüfen.

**§ 6  
Ermäßigung und Gebührenfreistellung für eine Betreuung in der Kindertagespflege**

- (1) Auf Antrag wird der/die Kostenbeitragspflichtige im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe gemäß § 90 SGB VIII von der Zahlungspflicht – ggf. teilweise – freigestellt, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Lebt das Kind oder der Jugendliche nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die Empfänger von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, dem SGB XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbetrag zu leisten.
- (4) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.
- (5) Die genannten Regelungen stellen – soweit einschlägig – die derzeit gültige Fassung des § 90 SGB VIII dar. Für die Ermäßigung und die Gebührenfreistellung gilt der § 90 SGB VIII in seiner jeweils gültigen Fassung.

**§ 7  
Übergangsregelung**

- (6) Bei Tagespflegen die durch Überleitung in den Kindergarten oder aus sonstigen Gründen zum 01.08.2010 beendet werden, bleibt der Kostenbeitrag bis zur Beendigung in unveränderter Höhe bestehen.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2010 in Kraft

Aurich, den 16.04.2010

**Landkreis Aurich**  
Der Landrat

Theuerkauf (Siegel)

**Anlage 1**  
zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege im Landkreis Aurich

Stufe	Einkommen und Anzahl der Haushaltsangehörigen							*	Wochenstundenkontingent/Elternbeitrag							
	Eink. mtl.	2-Pers. Haush.	3-Pers. Haush.	4-Pers. Haush.	5-Pers. Haush.	6-Pers. Haush.	%		bis 5	ü. 5-10	ü. 10-15	ü. 15-20	ü. 20-25	ü. 25-30	ü. 30-35	ü. 35-40
I	bis	1.199,00	1.499,00	1.799,00	2.099,00	2.399,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
II	ab	1.200,00	1.500,00	1.800,00	2.100,00	2.400,00	20	13,20	26,40	39,60	52,80	66,00	79,20	92,40	105,60	118,80
III	ab	1.400,00	1.700,00	2.000,00	2.300,00	2.600,00	25	16,50	33,00	49,50	66,00	82,50	99,00	115,50	132,00	148,50
IV	ab	1.600,00	1.900,00	2.200,00	2.500,00	2.800,00	30	19,80	39,60	59,40	79,20	99,00	118,80	138,60	158,40	178,20
V	ab	1.800,00	2.100,00	2.400,00	2.700,00	3.000,00	35	23,10	46,20	69,30	92,40	115,50	138,60	161,70	184,80	207,90
VI	ab	2.000,00	2.300,00	2.600,00	2.900,00	3.200,00	40	26,40	52,80	79,20	105,60	132,00	158,40	184,80	211,20	237,60
VII	ab	2.200,00	2.500,00	2.800,00	3.100,00	3.400,00	45	29,70	59,40	89,10	118,80	148,50	178,20	207,90	237,60	267,30
VIII	ab	2.400,00	2.700,00	3.000,00	3.300,00	3.600,00	50	33,00	66,00	99,00	132,00	165,00	198,00	231,00	264,00	297,00
IX	ab	2.600,00	2.900,00	3.200,00	3.500,00	3.800,00	55	36,30	72,60	108,90	145,20	181,50	217,80	254,10	290,40	326,70
X	ab	2.800,00	3.100,00	3.400,00	3.700,00	4.000,00	60	39,60	79,20	118,80	158,40	198,00	237,60	277,20	316,80	356,40
XI	ab	3.000,00	3.300,00	3.600,00	3.900,00	4.200,00	70	46,20	92,40	138,60	184,80	231,00	277,20	323,40	369,60	415,80
XII	ab	3.200,00	3.500,00	3.800,00	4.100,00	4.400,00	80	52,80	105,60	158,40	211,20	264,00	316,80	369,60	422,40	475,20
XIII	ab	3.400,00	3.700,00	4.000,00	4.300,00	4.600,00	90	59,40	118,80	178,20	237,60	297,00	356,40	415,80	475,20	534,60
XIV	ab	3.600,00	3.900,00	4.200,00	4.500,00	4.800,00	100	66,00	132,00	198,00	264,00	330,00	396,00	462,00	528,00	594,00

Für jede weitere Person erhöht sich die Einkommensgrenze um 300,00 €

\* Anteil des Elternbeitrages an den Kosten der Tagesbetreuung in %

## B. Bekanntmachungen der Gemeinden

### Haushaltssatzung der Samtgemeinde Hage für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Hage in der Sitzung am 15.04.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	7.412.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.412.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	9.674.900 Euro
2.2 der Auszahlungen auf	9.674.900 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	7.154.000 Euro
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	6.729.000 Euro
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	1.408.800 Euro
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	2.232.300 Euro
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.112.100 Euro
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	713.600 Euro

#### § 1 a

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Erfolgsplan mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	400.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.080.600 Euro
2. im Vermögensplan mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	939.000 Euro
2.2 der Auszahlungen auf	939.000 Euro

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Erfolgsplan mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.277.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.206.100 Euro
2. im Vermögensplan mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	627.900 Euro
2.2 der Auszahlungen auf	627.900 Euro

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 638.200 Euro festgesetzt.

#### § 2 a

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 77.000 Euro festgesetzt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 3 a

In den Vermögensplänen der Eigenbetriebe Kurverwaltung und Abwasserbeseitigung werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

#### § 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes Kurverwaltung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 49,4565 v. H. der Steuerkraftzahlen gemäß § 11 NFAG der Mitgliedsgemeinden festgesetzt. Dadurch ergibt sich eine Gesamtumlage in Höhe von 2.000.000 Euro.

Hage, den 15.04.2010

**SGemBürgermeister**  
Trännapp

(Siegel)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 92 Abs. 2, § 94 Abs. 2 und § 103 Abs. 3 Nds. Gemeindeordnung erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 3. Juni 2010, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 14.06.2010 bis zum 22.06.2010 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, öffentlich aus.

Hage, 3. Juni 2010

**Samtgemeinde Hage**

Samtgemeindebürgermeister  
Trännapp